

Satzung des Fördervereins der Sonnenbergschule Salem Buggensegel e.V.

PRÄAMBEL

Die Schülerinnen und Schüler der Schule für Geistigbehinderte und die Kinder des Kindergartens in Buggensegel sowie deren Familien müssen aufgrund der vielfältigen Behinderungen zum Teil massive Einschränkungen im Lebensalltag in Kauf nehmen.

Der Förderverein wurde im Jahr 1996 gegründet, um die Lebensqualität der behinderten Menschen zu verbessern, und um ihre gesellschaftliche Integration zu verwirklichen.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Sonnenbergschule Salem-Buggensegel e.V.
2. Sitz des Vereins ist Buggensegel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins:

Der Verein hat folgende Aufgaben und Ziele:

1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule für Geistigbehinderte des Schulkinder Gartens Buggensegel durch ergänzende Angebote wie Musikunterricht durch ausgebildete Musiklehrer und Therapeutisches Reiten unter Anleitung von Fachpersonen.
2. Anschaffung von Arbeitsmaterialien und -geräten, die die Entwicklungsfähigkeit der Kinder fördern und verstärken.
3. Förderung von Kontakten zwischen Behinderten und Nichtbehinderten
4. Schaffung von Verbindungen zu Vereinen, Organisationen und Behörden
5. Kontakt- und Ansprechstelle für die Familien der behinderten Kinder mit ihren vielfältigen Problemen bei der Bewältigung ihrer besonderen Lebenssituation.

§ 3 Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53,1 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitgliedschaften können Personen gewährt werden, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Austritt und c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungsgemäße Verpflichtungen erheblich verletzt oder schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss muss auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes begründet werden.
4. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), Kassierer(in), Schulleiter(in), oder dessen Stellvertreter(in) in beratender Funktion. Das Mitglied der Schulleitung wird nicht gewählt. Schulleiter(in) kann zum 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gewählt werden.
2. Der Vorstand (mit Ausnahme des Mitglieds der Schulleitung) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand wird befugt, Rechtsgeschäfte im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrages vorzunehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
4. Der Kassierer führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisor nach dem Jahresabschluss zu prüfen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassierer führt das Mitgliederverzeichnis.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle.
6. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften beauftragen. Er muss dabei Art und Umfang der Geschäfte im Einzelnen festlegen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat mindestens über folgendes zu beschließen: a) Jahresbericht des Vorsitzenden, b) Kassenbericht, c) Entlastung des Vorstandes, d) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und e) Wünsche und Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten anderen Mitglied geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
6. Gültig sind nur die von anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmenübertragung oder Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass alle Mitglieder über einen bestimmten Beschlussantrag schriftlich informiert werden und Ihnen die Möglichkeit zu einer brieflichen Stimmabgabe gegeben wird.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Schule für Geistigbehinderte und des Schulkindergartens Buggensegel mit der Maßgabe dieses unmittelbar und ausschließlich zum Zweck der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele des Vereins der Schule für Geistigbehinderte und des Schulkindergartens Buggensegel zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.03.2004 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.